

SATZUNG

über die Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der

Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungsanspruch

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren, die Ortsratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 5 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53, 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 91 Abs. 5 NKomVG).
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

§ 2

Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- oder sonstigen Sitzungen, zu denen die Stadt eingeladen hat, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Fraktionssitzungen, an denen weniger als die Hälfte der der Fraktion angehörenden Ratsfrauen/Ratsherren teilnehmen, gelten als Fraktionsarbeitsgruppen und sind nicht entschädigungsfähig. Die Zahl der maximal abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen beträgt je Jahr 35. Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen, Beiräte und Kommissionen als Ausschüsse, Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen.
- (3) Das in Absatz 2 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Dauer von 6 Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sit-

zungen, die an einem Tag stattfinden, besteht Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, die (z. B. gem. § 72 Abs. 2 oder § 78 Abs. 2 NKomVG) an einer Sitzung als ZuhörerIn oder als Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Gleiches gilt auch für die Ratsfrauen/Ratsherren, die als StellvertreterIn oder als Stellvertreter im Sinne des § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Geschäftsordnung am weiteren Sitzungsverlauf teilnehmen und im Wechsel die (weitere) VertreterIn bzw. den (weiteren) Vertreter vertreten.
- (5) Ratsfrauen/Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 11,50 € pro Sitzung gewährt.

Ein Anspruch auf diese Erhöhung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft der Ratsfrau/des Ratsherrn weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
- c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der Ratsfrau/des Ratsherrn (§ 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG) werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung im angemessenen Rahmen erstattet.

§ 3

Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren mit besonderen Funktionen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden, die Beigeordneten und die Grundmandatare im Verwaltungsausschuss eine monatliche Pauschale; sie beträgt
 - a) für die 1. stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den 1. stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 250,00 €
 - b) für die weiteren stellv. ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 220,00 €
 - c) für Fraktionsvorsitzende 175,00 € zzgl. 10,00 € je Mitglied der Ratsfraktion
 - d) für die Beigeordneten und die Grundmandatare im Verwaltungsausschuss 100,00 €.
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die Ausschussunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 10,00 €.

§ 5

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €. Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig Ratsfrauen/Ratsherren sind, erhalten die Entschädigung für beide Funktionen.
- (2) Neben den Beträgen nach Abs. 1 erhält die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 110,00 €.
- (3) Die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Ortsrats- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören (§ 91 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung), erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (5) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (6) Ortsratsmitglieder, die die Ortsratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 10,00 €.

§ 6

Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung; sie beträgt in den Ortschaften

Heeßel, Hülptingsen	110,00 €
Dachtmissen, Sorgensen, Weferlingsen	80,00 €
Beinhorn	65,00 €

§ 7 Verdienstausschlag

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 27,50 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird auf Antrag gewährt, insbesondere für

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der Ausschüsse und der Fraktionen, wobei die Teilnahme an Verbands-/Gesellschafterversammlungen, Verwaltungs-/Aufsichtsrats- und ähnlichen Sitzungen im Rahmen der Mandatstätigkeit nur dann entschädigungsfähig ist, soweit diese Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Einrichtungen keine eigenen Entschädigungsregelungen getroffen haben. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- b) die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u.ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat, Verwaltungsausschuss oder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister genehmigt worden ist.
- (2) Bei Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze. Dies gilt auch für Verdienstausschlag, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entsteht.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird und den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein besonderer Nachteil entsteht, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden pro Woche.
- (5) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Abs. 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10,00 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.

- (6) Der Verdienstausfall nach den Abs. 1 bis 5 wird für die Zeit der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschl. des unmittelbar mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (z.B. die Wegezeit) versäumt wird, berechnet. Ein Wegezeitaufwand bis zu einer halben Stunde wird anerkannt. Die Beantragung längerer Wegezeiten ist durch Nachweis der Fahrtrouten zu belegen. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 19.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 8 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten als monatliche Pauschale erstattet; es erhalten
- a) die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 65,00 €,
 - b) die Fraktionsvorsitzenden 50,00 €,
 - c) die übrigen Ratsfrauen/Ratsherren 30,00 €.

Die in den Ortschaften Beinhorn, Dachtmissen (Kategorie 1), Otze und Weferlingens (Kategorie 2) und in der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen (Kategorie 3) wohnenden, unter den Ziffern a), b) und c) genannten Ratsfrauen/Ratsherren erhalten einen monatlichen entfernungsbezogenen Pauschalzuschlag von 30 % (Kategorie 1), 60 % (Kategorie 2) und 170 % (Kategorie 3).

- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 5,00 €.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Die Erstattung von Reisekosten für genehmigte Dienstreisen von Ratsfrauen/-herren, Ortsratsmitgliedern oder nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Bei Benutzung eines Privatwagens richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 10 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Von den Entschädigungen nach dieser Satzung werden
 - a) die Monatsbeträge der Ratsfrauen/-herren und der Ortsratsmitglieder sowie die Sitzungsgelder und die pauschalen Fahrtkostenerstattungen nach § 8 Abs. 3 vierteljährlich nachträglich pro Quartal,
 - b) die Monatsbeträge der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher monatlich im Voraus angewiesen.

Grundlage für die Anweisung der Sitzungsgelder sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten. Die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von den Fraktionen vorzulegen.

- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt und vierteljährlich nachträglich angewiesen.

§ 11 Steuern / Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigungen ist Angelegenheit der Anspruchsberechtigten.

§ 12 Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

- (1) Die nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.650,00 € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgeld) als angemessen angesehen.
- (2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.
- (3) Gezahlte Vergütungen, die über die obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt Burgdorf abzuführen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. November 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen / -herren und der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf vom 29.09.2016 außer Kraft.

Burgdorf, den 16.09.2021

STADT BURGDORF

Armin Pollehn
Bürgermeister